

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6456 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)

A. Problem

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umstellung noch in Deutscher Mark ausgedrückter Geldbeträge auf Euro in bilanzrechtlichen Bestimmungen verschiedener Gesetze, insbesondere dem Handelsgesetzbuch (HGB), zum 1. Januar 2002. Daneben erfolgen HGB-Änderungen mit dem Ziel, Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften von nicht mehr zeitgemäßen Publizitätsanforderungen zu entlasten. Ferner wird eine externe Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgesehen, die den Grundsätzen der kürzlich für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eingeführten Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) entspricht.

B. Lösung

Umstellung noch in DM ausgedrückter Geldbeträge auf den Euro

- bei den für die Unterscheidung kleiner, mittlerer und großer Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG maßgeblichen Schwellenwerten des § 267 HGB sowie den für die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht maßgeblichen Schwellenwerten des § 293 HGB;
- bei zahlreichen bilanzrechtlichen Einzelvorschriften;
- bei den für die Pflicht zur Aufstellung eines Jahres- und Konzernabschlusses maßgeblichen Schwellenwerten des Publizitätsgesetzes (§§ 1, 11 PublG);
- in § 21 Abs. 4 Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung verbunden mit einer Erhöhung um ca. 30 % unter Berücksichtigung der monetären Entwicklung der letzten acht Jahre.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6456 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. Oktober 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)
– Drucksache 14/6456 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines
Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher
Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur
Erleichterung der Publizität für
Zweigniederlassungen ausländischer
Unternehmen sowie zur Einführung einer
Qualitätskontrolle für genossenschaftliche
Prüfungsverbände
(Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6 720 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 438 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „13 440 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 875 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 750 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 500 000 Euro“ ersetzt.
2. § 293 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „32 270 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 500 000 Euro“ ersetzt.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher
Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur
Erleichterung der Publizität für
Zweigniederlassungen ausländischer
Unternehmen sowie zur Einführung einer
Qualitätskontrolle für genossenschaftliche
Prüfungsverbände
(Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „64 540 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „33 000 000 Euro“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 750 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 500 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „börsenorientierten“ durch das Wort „börsennotierten“ ersetzt.
4. In § 319 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder vereidigter Buchprüfer“ eingefügt.
5. § 323 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „acht Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „vier Millionen Euro“ ersetzt.
6. § 325a Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen auch in englischer Sprache eingereicht werden. § 325 Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn die Merkmale für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) von der Zweigniederlassung überschritten werden.“
7. § 329 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „verlangen“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:
- „in den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 5 zusätzlich die Bilanzsumme der Zweigniederlassung und in den Fällen des § 3401 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 die Bilanzsumme der Zweigstelle des Kreditinstituts“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 4, § 3401 Abs. 2 Satz 4 kann das Gericht im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.“
8. In §§ 334, 340n und 341n wird jeweils in Absatz 3 die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
9. In § 340k Abs. 4 wird die Angabe „300 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. § 325a Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen auch in englischer Sprache **oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift** eingereicht werden; **von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.** § 325 Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn die Merkmale für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) von der Zweigniederlassung überschritten werden.“
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf

10. § 340 I wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch in englischer Sprache eingereicht werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kreditinstitute oder Zweigstellen im Sinne des Absatzes 2, deren Bilanzsumme am Bilanzstichtag 200 Millionen Euro nicht übersteigt, dürfen anstelle von § 325 Abs. 2 auf die Offenlegung § 325 Abs. 1 anwenden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Nach dem Vierzehnten Abschnitt wird folgender Fünftehnter Abschnitt angefügt:

„Fünftehnter Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Euro-Bilanzgesetz

Artikel 51

(1) § 323 Abs. 2 und § 340k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung sind erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein nach dem 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden. § 323 Abs. 2 und § 340k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind letztmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein spätestens am 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 325a Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 340 I Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des EuroBilG] geltenden Fassung sind erstmals auf die Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie der dazugehörenden Unterlagen für das am 31. Dezember 2000 oder später endende Geschäftsjahr anzuwenden. § 325a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 340 I Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. § 340 I wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch in englischer Sprache **oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift** eingereicht werden; **von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.**“

b) unverändert

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 898)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

EuroBilG] geltenden Fassung sind letztmals auf die Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie der dazugehörigen Unterlagen für das vor dem 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Sofern die Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie der dazugehörigen Unterlagen eines Geschäftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2000 endet, bisher nicht erfolgt ist und das Unternehmen diesen Umstand nicht zu vertreten hat, können auf die Offenlegung die Vorschriften des Satzes 1 angewendet werden.“

Artikel 3**Änderung des Publizitätsgesetzes**

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „einhundertfünf- undzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „einhundertfünf- undzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 1 und 11 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahr anzuwenden; Absatz 1 gilt sinngemäß. Die §§ 1 und 11 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte für ein spätestens am 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Publizitätsgesetzes**

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 898)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht ferner, wenn der Verband über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63e Abs. 1 erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 63e Abs. 3 erteilt worden ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Genossenschaft“ ein Komma und die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch auf Antrag des Verbandes,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies nicht, wenn der Antrag vom Verband gestellt wird.“
2. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.
3. Nach § 63d werden folgende §§ 63e bis 63g eingefügt:

„§ 63e

(1) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils drei Jahren einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f und 63g zu unterziehen.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Prüfungen einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche genannten Gesellschaften und Unternehmen.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag befristete Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann wiederholt erteilt werden. Die Wirtschaftsprüferkammer kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde einholen.

§ 63f

- (1) Die Qualitätskontrolle wird durch Prüfungsverbände nach Maßgabe des Absatzes 2 oder durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Artikel 4

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch **Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

durchgeführt, die nach § 57a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind.

(2) Ein Prüfungsverband ist auf Antrag bei der Wirtschaftsprüferkammer als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, wenn

1. ihm das Prüfungsrecht seit mindestens drei Jahren zusteht;
2. mindestens ein Mitglied seines Vorstands oder ein besonderer Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ein Wirtschaftsprüfer ist, der als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung registriert ist;
3. der Prüfungsverband über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle verfügt.

Wird einem Prüfungsverband der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen.

(3) § 57a Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 63g

(1) Der Prüfungsverband muss Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung sein. Er erteilt einem Prüfer für Qualitätskontrolle den Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle. § 57a Abs. 7 der Wirtschaftsprüferordnung über die Kündigung des Auftrags ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 57a Abs. 5, 6 Satz 2 bis 5 und Abs. 8, §§ 57b bis 57e Abs. 1 bis 3 und § 57f der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend anzuwenden. Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 62 Abs. 1 eingeschränkt.

(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) hat die nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn die Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 5 der Wirtschaftsprüferordnung versagt oder nach § 57e Abs. 2 Satz 3 und 5 oder Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung widerrufen worden ist.“

- | | |
|--|----------------|
| 4. In § 152 Abs. 2 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. Nach § 164 wird folgender § 165 angefügt:
„§ 165 | 5. unverändert |

(1) § 62 Abs. 2 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein nach dem 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden. § 62 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist letztmals auf die Prüfung des

Entwurf

Abschlusses für ein spätestens am 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 63e Abs.1 gilt mit der Maßgabe, dass die erste Qualitätskontrolle eines Prüfungsverbandes spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 durchgeführt worden sein muss.

(3) Abweichend von § 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Prüfungsverband auch dann registriert werden, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde; die Registrierung ist in diesem Falle bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.“

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 57c Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 57a Abs. 3“ die Wörter „sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch **Artikel 3 § 35 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Teil wird die Angabe „(weggefallen) § 41“ durch folgende Angabe ersetzt:

**„Achter Abschnitt
Verwaltungsgerichtliches Verfahren**

Unmittelbare Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer § 41“

- b) Im Vierten Teil wird nach der Angabe „Organe § 59“ die Angabe „Abteilungen des Vorstandes § 59a“ eingefügt.

2. Dem Zweiten Teil wird folgender Achter Abschnitt angefügt:

**„Achter Abschnitt
Verwaltungsgerichtliches Verfahren**

§ 41

**Unmittelbare Klage gegen Bescheide der
Wirtschaftsprüferkammer**

Vor Erhebung einer Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer, die auf Grund von Vorschriften des Dritten und Fünften Abschnitts des Zweiten Teils und § 134a Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erlassen worden sind, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

3. Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wirtschaftsprüferkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 59a übertragen werden. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative entscheidet der Vorstand über den Einspruch (§ 63 Abs. 5 Satz 2).“

4. In § 57c Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 57a Abs. 3“ die Wörter „sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ eingefügt.

Entwurf

2. In § 57e Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„mindestens ein Mitglied soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein.“
3. In § 57h Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6,“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 8,“ ersetzt.

4. Nach § 136 wird der nachfolgende § 136a eingefügt:

„§ 136a
Übergangsregelung für die §§ 54 und 54a

Für die Mindestversicherungssumme sowie die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen ist § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 1. Januar 2002 an in der Fassung des Euro-Bilanzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. In § 57e Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„mindestens ein Mitglied soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein.“
6. In § 57h Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6,“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 8,“ ersetzt.
7. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

**„§ 59a
Abteilungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer es zulässt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbstständig führen.

(2) Jede Abteilung muss aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungs vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(5) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.“

8. In § 130 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Sechsten und Siebenten“ durch die Wörter „Sechsten, Siebenten und Achten“ ersetzt.

9. § 131b wird wie folgt gefasst:

**„§ 131b
Bestellung**

Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131a bestanden haben, finden der Dritte und Achte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung.“

10. Nach § 136 wird der nachfolgende § 136a eingefügt:

„§ 136a
Übergangsregelung für die §§ 54 und 54a

Für die Mindestversicherungssumme sowie die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen ist § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 1. Januar 2002 an in der Fassung des Euro-Bilanzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), geändert durch Artikel 4 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesbahn und der Bundespost“ durch die Wörter „ehemaligen Bundesbahn und der ehemaligen Bundespost“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „; dazu gehören auch die entsprechenden Postbankguthaben“ gestrichen.
3. In § 22 werden die Wörter „des Konkurses“ durch die Wörter „der Insolvenz“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „im Konkurs“ durch die Wörter „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Krankenversicherungsunternehmen haben anzugeben:

 - a) die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie die Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils untergliedert nach folgenden Gruppen:
 - aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:
 - aaa) Einzelversicherungen;
 - bbb) Gruppenversicherungen;
 - bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:
 - aaa) laufenden Beiträgen;
 - bbb) Einmalbeiträgen;
 - cc) gebuchte Bruttobeiträge aus:
 - aaa) Krankheitskostenvollversicherungen
 - bbb) Krankentagegeldversicherungen;
 - ccc) selbstständigen Krankenhaustagegeldversicherungen;
 - ddd) sonstigen selbstständigen Teilversicherungen;
 - eee) Pflegepflichtversicherungen;
 - fff) Beihilfeablöseversicherungen;
 - ggg) Restschuld-/Lohnfortzahlungsversicherungen;
 - hhh) Auslandsreisekrankenversicherungen;
 - dd) der in Doppelbuchstaben aa bis cc enthaltene Beitragszuschlag nach § 12 Abs. 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), geändert durch Artikel 4 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 2 Buchstabe b;
- c) die Zahl der versicherten natürlichen Personen insgesamt, sowie aufgeteilt auf
 - aa) Krankheitskostenvollversicherungen;
 - bb) Krankentagegeldversicherungen;
 - cc) selbstständige Krankenhaustagegeldversicherungen;
 - dd) sonstige selbstständige Teilversicherungen;
 - ee) Pflegepflichtversicherungen;
 - ff) Beihilfeablöseversicherungen;
- d) die Zerlegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und den Betrag nach § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach dem anliegenden Muster 6.

Nicht vorhandene Versicherungsarten in Satz 1 Buchstaben a und c müssen nicht aufgeführt werden. Mehrfachzählungen bezüglich der Versicherungsarten in Satz 1 Buchstabe c sind möglich. Bei der Gesamtzahl der versicherten natürlichen Personen ist jede Person, die in mindestens einer der Versicherungsarten in Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa bis ee erfasst wird, nur einmal zu zählen.“

- | | |
|---|----------------|
| 5. § 57 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Pensionskassen nach dem Muster 4 und, sofern sie Sterbegeldversicherungen, weitere Kapitalversicherungen oder Zusatzversicherungen haben, auch nach Muster 5,“ | 5. unverändert |
| 6. In § 61 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „15 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,5 Millionen Euro“ und die Angabe „250 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 Millionen Euro“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. Dem § 64 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) § 61 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 29 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung sind erstmals auf den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die unter Berücksichtigung des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Schwellenwertes im Sinne des Abschnitts II Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 29 ermittelten Quoten dürfen fortgeschrieben werden.“ | 7. unverändert |
| 8. Die Anlage zu § 29 wird wie folgt geändert:
a) in Abschnitt I Nr. 1 und in Abschnitt II Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „250 000 DM“ jeweils durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
b) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5, § 6 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VuReV)“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 6 | 8. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV)“ ersetzt.

c) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2, 3 und in Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Internen VuReV“ jeweils durch die Angabe „BerVersV“ ersetzt.

d) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „Interne VuReV“ durch die Angabe „BerVersV“ ersetzt.

9. Muster 5 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bewegung des Bestandes an Sterbegeldversicherungen, weiteren Kapitalversicherungen und Zusatzversicherungen im Geschäftsjahr ...“.

b) Die Tabelle A wird wie folgt gefasst:

„A. Bewegung des Bestandes an Sterbegeldversicherungen und weiteren Kapitalversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)“

	Sterbegeldversicherungen		Weitere Kapitalversicherungen ¹⁾	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme Euro	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme Euro ²⁾
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres .				
II. Zugang während des Geschäftsjahres:				
1. abgeschlossene Versicherungen				
2. sonstiger Zugang				
3. gesamter Zugang				
III. Abgang während des Geschäftsjahres:				
1. Tod				
2. Ablauf				
3. Storno				
4. sonstiger Abgang				
5. gesamter Abgang				
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres ...				
Davon:				
1. beitragsfreie Versicherungen				
2. in Rückdeckung gegeben				

¹⁾ Gilt nur für Pensionskassen.

²⁾ Können verschiedene Ereignisse die Zahlung von Versicherungssummen in unterschiedlicher Höhe auslösen, so ist die höchste Versicherungssumme anzugeben.“

10. Nach dem Muster 5 wird das aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Muster 6 angefügt.

10. unverändert

Artikel 7

Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung

Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998

Artikel 7

Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung

Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998

Entwurf

(BGBl. I S. 3654), zuletzt geändert durch Artikel ... Abs. ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
2. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 10, Artikel 2 und 3 Nr. 4, Artikel 4 Nr. 1, 3 und 5, Artikel 5 und 6 Nr. 1 bis 5, 8 Buchstaben b bis d, Nr. 9 und 10 sowie Artikel 7 Nr. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

(Anlage zu Artikel 6 Nr. 10)

Muster 6

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(BGBl. I S. 3654), zuletzt geändert durch Artikel **8** Abs. **4** des Gesetzes vom **19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 10, Artikel 2 und 3 Nr. 4, Artikel 4 Nr. 1, 3 und 5, Artikel 5 **Nr. 4 bis 6 und 10, Artikel 6** Nr. 1 bis 5, 8 Buchstaben b bis d, Nr. 9 und 10 sowie Artikel 7 Nr. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

(Anlage zu Artikel 6 Nr. 10)

unverändert

Zerlegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Betrag nach § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes

	Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		
		Poolrelevante Rückstellung für Beitragsrückerstattung aus der Pflegepflichtversicherung	Betrag nach § 12a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Sonstiges
1. Bilanzwerte Vorjahr				
2. Entnahme zur Verrechnung				
3. Entnahme zur Barausschüttung				
4. Zuführung				
5. Bilanzwerte Geschäftsjahr				
6. Gesamter Betrag des Geschäftsjahres nach § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes				

Bericht der Abgeordneten Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Susanne Tiemann, Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/6456 in seiner 182. Sitzung am 5. Juli 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 62. Sitzung am 25. September 2001 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im federführenden Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung am 25. September 2001 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung (Ausschussdrucksache 80) anzunehmen.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei den vorliegenden Änderungen um zweckmäßige Regelungen handele.

Der Rechtsausschuss hat sich in seinen Beratungen des Gesetzentwurfs eines Euro-Bilanzgesetzes mit zwei weiteren Änderungen des Handelsgesetzbuchs sowie verschiedenen zusätzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) befasst. Die weiteren Änderungen des HGB beruhen auf Prüfbitten des Bundesrates vom 22. Juni 2001, die weiteren Änderungen der WPO auf Vorschlägen des insoweit federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Beide Änderungen bedingen auch Folgeänderungen der Inkrafttretensregelung.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die vom Ausschuss beratenen Änderungen des Euro-Bilanzgesetzes in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung lassen sich in zwei Komplexe aufteilen.

Zum einen geht es um eine Erweiterung des § 325a und des § 3401 HGB. Damit soll Prüfbitten des Bundesrates Rechnung getragen werden. Infolgedessen werden Änderungen mit dem Ziel vorgeschlagen, Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Kapitalgesellschaften von bestimmten Anforderungen bei der Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss der Hauptniederlassung zu entlasten und zugleich den Prüfungsaufwand der Registergerichte zu begrenzen.

Zum anderen geht es um verschiedene ergänzende Änderungen bzw. Neuregelungen in der Wirtschaftsprüferordnung. Hier ist zunächst § 41 WPO betroffen, in dem sicher gestellt werden soll, dass vor der Erhebung einer Klage

gegen bestimmte statusbegründende bzw. entziehende Verwaltungsakte der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen werden soll. Ferner erhält § 57 einen neuen Absatz 5, durch den die Vorstandsarbeit der WPK erleichtert werden soll. Schließlich soll durch den neuen § 59a die Bildung von Abteilungen im Vorstand der WPK gesetzlich zugelassen werden.

Der Prüfbitten des Bundesrates, die Abgrenzungsmerkmale des Publizitätsgesetzes über das im Gesetzentwurf vorgesehene Maß hinaus zu erhöhen, soll nicht entsprochen werden.

Auf die nachstehend folgenden Einzelbegründungen wird ergänzend verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf des Euro-Bilanzgesetzes unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/6456 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 6 (§ 325a Abs. 1 Satz 3 bis 4 HGB)

Der Bundesrat hatte in einer Prüfbitten die Befürchtung geäußert, durch die Beschränkung auf deutsch und englisch als Offenlegungssprache könnte die Prüfungsarbeit der Registergerichte erschwert werden, und die Vorteile der bisherigen gesetzlichen Regelung hervorgehoben. Daher soll nunmehr neben den beiden im Entwurf des Euro-Bilanzgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten zusätzlich noch die bisher im geltenden Recht enthaltene Option beibehalten werden, derzufolge die Unterlagen auch in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift – also in der Originalsprache – eingereicht werden können.

Im Ergebnis können dann die Abschlüsse in Deutsch und Englisch ohne Beglaubigungsvermerk eingereicht werden. Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Ländern können daneben aber auch – entsprechend der bisherigen Rechtslage – die Unterlagen in einer anderen Sprache offen legen, dann aber mit Beglaubigungsvermerk. Mit dieser Regelung wird den Unternehmen die Offenlegung so weit wie möglich erleichtert, die Belange der Registergerichte bleiben gleichzeitig gewahrt.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die in § 325a Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB vorgenommene und vorstehend dargestellte Erweiterung um eine dritte Option auch für die Fälle des § 3401 Abs. 2 HGB übernommen. Auf die zu Artikel 1 Nr. 6 gegebene Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung)**Zu Nummer 1 (neu)**

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht der Wirtschaftsprüferordnung im Hinblick auf die WPO-Änderungen in den Nummern 2 und 7.

Zu Nummer 2 (neu) (§ 41 WPO)

Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung statusbegründender und entziehender Verwaltungsakte auf die Wirtschaftsprüferkammer hat zur Folge, dass sich die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe nunmehr gegen die Wirtschaftsprüferkammer als Entscheidungsbehörde richten. Es handelt sich bei den Verwaltungsakten auf Grund der Vorschriften des Dritten und Fünften Abschnitts des Zweiten Teils sowie nach § 134a Abs. 1 und 2 (insbesondere Bestellungs-, Anerkennungs- und Widerrufsentscheidungen) um gebundene Entscheidungen, bei denen kein Ermessen ausgeübt werden kann. Es handelt sich zudem um die Bewertung reiner Rechtsfragen, die durch die Verwaltungsgerichte uneingeschränkt nachprüfbar sind. Ein Widerspruchsverfahren zur verwaltungsinternen Zweckmäßigkeitsüberprüfung und Selbstkontrolle ist daher nicht erforderlich, zumal es bisher hinsichtlich der von den obersten Landesbehörden für Wirtschaft erlassenen Verwaltungsakte nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO ebenfalls nicht durchzuführen war. Entsprechende Regelungen bestehen nach § 224a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 348 Abs. 5 Abgabenordnung für den Rechtsschutz gegen vergleichbare Verwaltungsakte der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 3 (neu) (§ 57 Abs. 5 WPO)

Diese Regelung dient der Erleichterung der Vorstandsarbeit. Durch die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder und Abteilungen nach dem Vorbild der § 76 Abs. 3, § 77a Steuerberatungsgesetz und des § 73 Abs. 3, § 77 Bundesrechtsanwaltsordnung kann der Gesamtvorstand von Arbeit entlastet werden und sich auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Es wird differenziert zwischen Aufgaben, die der Vorstand auf einzelne Mitglieder übertragen kann und solchen, die auf gebildete Abteilungen delegiert werden können. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sollen nur Aufgaben aus dem Bereich der Beratung und Belehrung von Mitgliedern sowie der Vermittlung bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander

oder mit ihren Auftraggebern übertragen werden können. Die anderen Aufgaben kann der Vorstand durch von ihm zu bildende Abteilungen im Sinne des § 59a wahrnehmen. Satz 2 behält als Ausnahme hierzu dem Gesamtvorstand im Bereich der Berufsaufsicht die Entscheidung über Einsprüche gegen Rügebescheide, die von einer Abteilung erlassen werden können, vor. Diese Regelung trägt dem Gedanken der Selbstkontrolle der Wirtschaftsprüferkammer im Berufsaufsichtsverfahren sowie dem Rechtsschutz der Betroffenen Rechnung.

Zu Nummer 4 bis 6 (neu)

Durch die Einfügung der neuen Nummern 1 bis 3 werden die bisherigen Nummern 1 bis 3 zu den Nummern 4 bis 6.

Zu Nummer 7 (neu) (§ 59a WPO)

Die Vorschrift regelt im Einzelnen die Bildung von Abteilungen durch den Vorstand und ihre Befugnisse entsprechend dem § 77a Steuerberatungsgesetz und § 77 Bundesrechtsanwaltsordnung. Damit kann in den Abteilungen Spezialwissen für besondere Bereiche (z. B. Berufsaufsicht) gebildet werden. Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Befugnisse des Vorstandes; dem Vorstand verbleibt jedoch nach Absatz 5 ein Selbsteintrittsrecht.

Zu den Nummern 8 und 9 (neu) (§ 130 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 131b WPO)

Mit der Ergänzung der Verweisung auf den Achten Abschnitt des Zweiten Teils in den Vorschriften des § 130 Abs. 1 und 2 sowie des § 131b wird klargestellt, dass gegen Entscheidungen in Bestellungs-, Anerkennungs- und Widerrufssachen, die vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften betreffen, der Verwaltungsrechtsweg ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens eröffnet ist.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Ergänzung nach der Angabe „Artikel 5“ um die Angabe „Nr. 4 bis 6 und 10, Artikel“ soll sicherstellen, dass die im Regierungsentwurf des Euro-Bilanzgesetzes vorgesehenen WPO-Änderungen in den §§ 57c, 57e und 57h sowie der neue § 136a weiterhin am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die übrigen neu eingefügten Änderungen der WPO treten gemäß Satz 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2001

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatlerin

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatlerin

